

**Bebauungsplan „SE Granestraße“, Stadt Seesen
(Stadt Seesen, Landkreis Goslar)**

**Untersuchungen zur Fauna
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

2024

Auftraggeber

Planungsgruppe Puche GmbH

Häuserstraße 1

37154 Northeim



Auftragnehmer

Büro CORAX

Gerd Brunken & Annika Schröder GbR

Kalklage 1

37077 Göttingen

Bearbeitung

Büro CORAX

Textliche Bearbeitung

Gerd Brunken

M. Eng. Anna Walkenbach

Karten

Dipl.-Biol. Dr. Mareike Schneider

M. Eng. Anna Walkenbach

Freilanduntersuchungen

Gerd Brunken

B. Sc. Lukas Drees

Dr. Talena Matzat

M. Sc. Annika Schröder

M. Eng Anna Walkenbach

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung und Anlass	4
2	Untersuchungsgebiet	5
3	Methodik	7
3.1	Europäische Vogelarten – Brutvögel	7
3.2	Fledermäuse	7
3.3	Haselmaus	9
3.4	Lurche	10
4	Ergebnisse	11
4.1	Europäische Vogelarten – Brutvögel	11
4.2	Fledermäuse	12
4.3	Haselmaus	16
4.4	Lurche	16
4.5	Libellen	17
5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	18
5.1	Rechtsgrundlagen	18
5.2	Untersuchungsgebiet	20
5.3	Methode	21
5.4	Beschreibung des Vorhabens	21
5.5	Wirkfaktoren des Eingriffs	22
5.5.1	Baubedingte Wirkungen	22
5.5.2	Anlagebedingte Wirkungen	23
5.5.3	Betriebsbedingte Wirkungen	23
5.6	Bestand und Darlegung der betroffenen Arten	23
5.6.1	Datengrundlagen	23
5.6.2	Betroffene Arten	24
5.6.2.1	Methodik zur Ermittlung der betroffenen Arten	24
5.6.2.2	Betroffene Arten und Prüfung der Auslösung von Verbotstatbeständen	24
	Farn- und Blütenpflanzen	25
	Säugetiere	25
	Vögel	26
	Kriechtiere	28
	Lurche	28
	Fische	29
	Wirbellose Tiere	29

5.7	Vermeidungs- Schutz- und Kompensationsmaßnahmen.....	29
5.8	Prüfung der Ausnahmetatbestände	29
6	Literatur.....	30

1 Vorbemerkung und Anlass

Planungsziel ist der Bau eines Wohnmobilstellplatzes. Die Planungsfläche liegt außerhalb des planerischen Innenbereiches der Stadt Seesen (Landkreis Goslar) und ist Teilgebiet des Kurparks Seesen. Die geplante Eingriffsfläche umfasst ca. 0,45 ha.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar hat am 18.01.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans SE82 „Granestraße“ gefasst. Im Parallelverfahren erfolgt die 89. Änderung des Flächennutzungsplans. Die frühzeitige Beteiligung in beiden Verfahren hat stattgefunden. Die Vorentwürfe beider Verfahren wurden durch die PLANUNGSGRUPPE PUCHE (2024) erstellt.

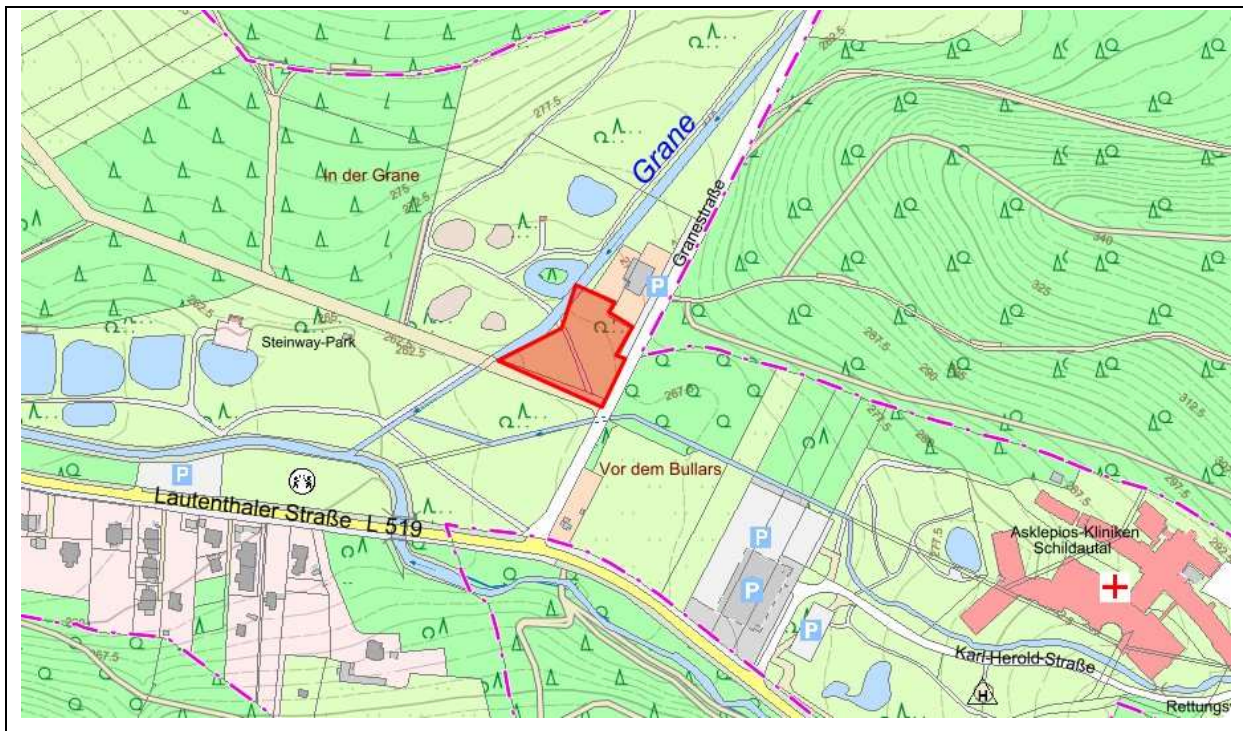


Abb. 1: Lage des Projektgebietes

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte rechtlich notwendig. Es ist zu untersuchen, ob Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote stattfinden können. Unser Büro wurde dazu beauftragt, die entsprechenden Sachverhalte zu ermitteln, mögliche Konflikte darzustellen und – sofern nachweisbar – artenschutzrechtliche Lösungen für diese Konflikte aufzuzeigen.

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte sind die Brutvorkommen der Europäischen Vogelarten entsprechend Richtlinie 2009/147/EG (Europäische

Vogelschutzrichtlinie) und der Arten des Anh. IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu untersuchen.

Für die Einschätzung vor allem der baubedingten Wirkungen ist das eigentliche Eingriffsgebiet um einen Puffer zu erweitern (s. Abb. 2).

Die Beauftragung umfasste ursprünglich

- eine Vorbegehung zur Potenzialabschätzung,
- eine vollständige Revierkartierung der Avifauna entsprechend Richtlinie 2009/147/EG (Europäische Vogelschutzrichtlinie),
- Fledermäuse: Potenzialermittlung und Quartiersuche mit Artenspürhund (Winter 2023/2024); Folgeuntersuchungen: Detektorbegehung mit Ausflugskontrolle und erneute Quartiersuche unter Einsatz des Artenspürhundes im Sommer 2024,
- Bilche: Aufhängen von Nesttubes, Ermittlung von möglichen Vorkommen mit Hilfe eines Spürhundes,
- Lurche: Identifikation von potenziellen Amphibienlaichgewässern und visuelle Kontrolle der Kleingewässer sowie Einschätzung des Untersuchungsgebietes der Funktion als Wanderkorridor,
- Untersuchung zum Vorkommen von Fließgewässerlibellen,
- einen Fachbeitrag Fauna,
- einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Artenschutzrechtliche Betroffenheit weiterer streng geschützter Tiergruppen/-arten und weiterer im Rahmen der Eingriffsregelung zu untersuchender Tiergruppen/-arten war auszuschließen (s. Kap. 5.6.2.2).

Als Ergebnis einer Potenzialermittlung am 11.01.2024 konnte auf eine Untersuchung der Fließgewässerlibellen verzichtet werden, weil Lebensräume bestandsbedrohter Arten dieser Tiergruppe auf der geplanten Eingriffsfläche nicht vorhanden sind (s. Kap. 4.5).

2 Untersuchungsgebiet

Die Eingriffsfläche liegt außerhalb des eigentlichen Siedlungsbereiches der Stadt Seesen und ist Teilgebiet des Kurparks Seesen. Sie ist Teilbereich eines Landschaftsparks. Grundlage der Untersuchungen war die beplante Fläche (0,45 ha, s. Abb. 1). Weil artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Projektes auch auf angrenzenden Flächen nicht auszuschließen sind, wurde die Eingriffsfläche um einen Puffer erweitert (insgesamt 2,81 ha, s. Abb. 2).

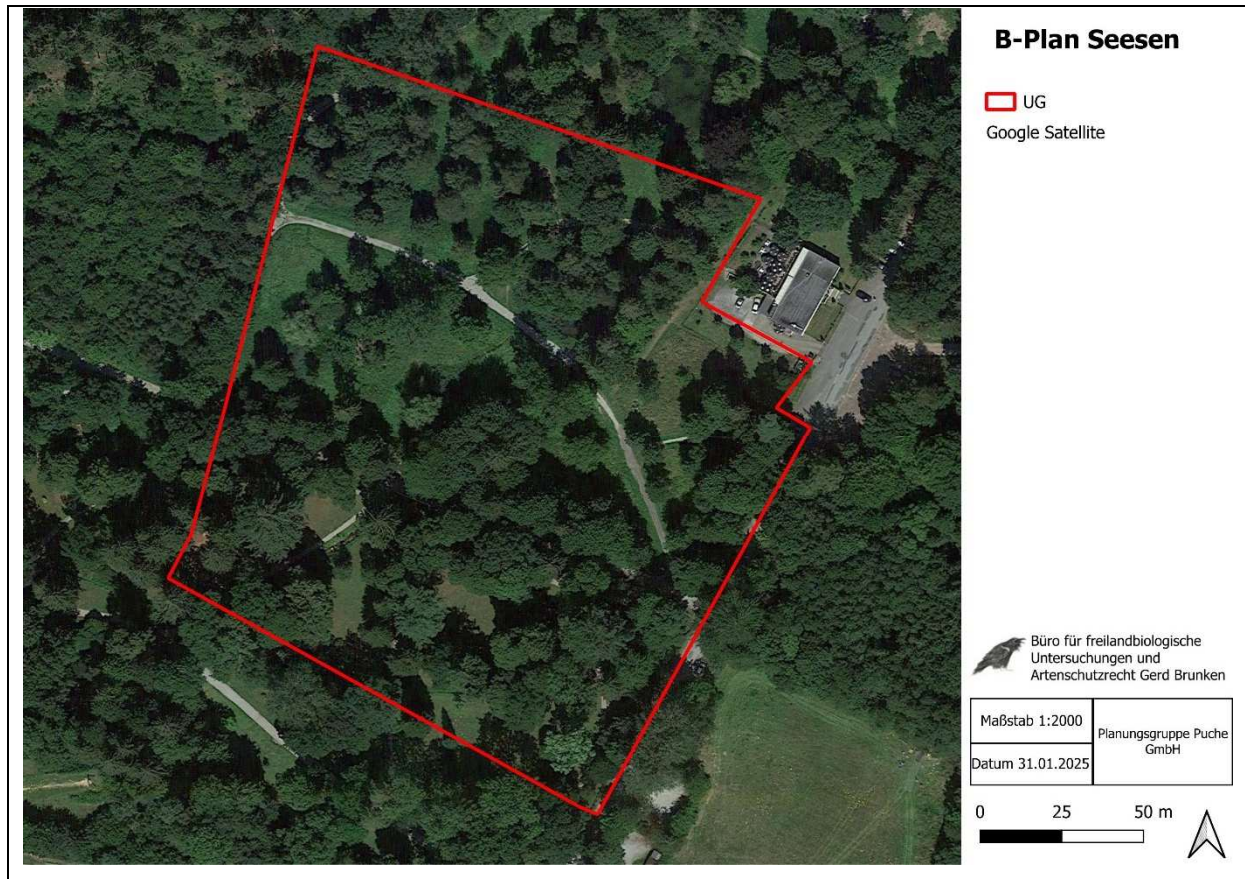


Abb. 2: Untersuchungsgebiet Luftbild (geplantes Eingriffsgebiet mit Puffer 2,81 ha)

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine Parkfläche besetzt mit schwachem bis starkem Baumholz (größtenteils Laubbäume: Ahorn, Hasel, Eiche, Buche, Esche und vereinzelt Nadelgehölze). Im Untersuchungsgebiet liegen außerdem fünf kleine Teiche, von denen drei im Zeitraum der Untersuchung trockengefallen waren. Die Gewässer selbst und weite Teile des Kurparks liegen nicht innerhalb der Eingriffsfläche, wurden aber mituntersucht.

Die Grane, ein kleiner Zufluss der Schildau, quert das Untersuchungsgebiet mit südwestlicher Fließrichtung. Im Nordosten grenzt das Gebäude eines Restaurants mit PKW-Parkplatz an das Untersuchungsgebiet. Im Osten wird das Gebiet durch die Granestraße begrenzt. An die Planfläche grenzt im Osten die „Granestraße“, im Süden verläuft unweit die L519. Das gesamte Untersuchungsgebiet ist umgeben vom geschlossenen Waldkörper des Landschaftsschutzgebietes „Harz (Landkreis Goslar)“.

3 Methodik

Tab. 1: Begehungstermine:

Datum	Uhrzeit	Programm
10.09.2013	14.00-15.00	Pot
11.01.2024	10.45-11.45	SH
08.04.2024	07.00-09.30	BAuf, L, Rev, SH
07.05.2024	07.00-08.30	Rev
23.05.2024	20.45-00.45	Det
29.05.2024	06.45-09.15	Rev; L
18.06.2024	21.15-01.15	Det
27.06.2024	07.00-08.15	Rev
24.07.2024	20.45-01.15	Det
01.09.2024	19.30-23.30	Det
04.09.2024	11.00-13.00	A, BAb, SH

B = Bilche; BAuf = Aufhängen der Niströhren; BAb = Abhängen der Niströhren; Det = Fledermäuse
Detektoruntersuchung mit Ausflugkontrolle; L = Lurche; Pot = Potenzialabschätzung; Rev =
Revierkartierung; SH = Spürhund

3.1 Europäische Vogelarten – Brutvögel

Untersucht wurde die geplante Eingriffsfläche zusätzlich des umgebenden Puffers (s. Abb. 2) nach revieranzeigenden Vögeln. Die Untersuchungsfläche umfasst ca. 2,81 ha. Da Struktur und Größe des Untersuchungsgebietes nur eine limitierte Zahl potenzieller Brutvögel zulässt, konnte die Anzahl der Begehungen auf vier begrenzt werden, die vom 08.04. bis zum 27.06.2024 durchgeführt wurden (s. Tab. 1).

Ein Revier wurde gewertet, wenn an mindestens zwei Terminen revieranzeigende Individuen im selben, den Reviergrößen der jeweiligen Art entsprechenden Raum festgestellt wurden. Brutnachweise wurden unmittelbar gewertet.

3.2 Fledermäuse

Bei einer Ortsbegehung am 11.01.2024 wurde der Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet hinsichtlich seines Quartierpotenzials für Fledermäuse untersucht. Hierbei wurden die Bäume visuell mit Hilfe eines Fernglases auf das Vorhandensein geeigneter Strukturen wie beispielsweise Baumhöhlen, Rindenabplatzungen, Risse und Spalten abgesucht. Zudem war ein Artenspürhund sowohl bei der Begehung am 11.01.2024 als auch bei einer Begehung im Spätsommer am 04.09.2024 im Einsatz, um potenzielle Quartiere von Fledermäusen in den Gehölzen zu ermitteln (Wochenstube, Winterquartiere usw.).

Der Artenspürhund ist auf die Anzeige von Quartieren aller heimischen Fledermausarten ausgebildet, sucht nach olfaktorischen Hinweisen und arbeitet dabei selbständig mit dem

Wind. Der Spürhund ist so ausgebildet, dass er sich dabei möglichst dicht an die Geruchsquelle arbeitet und anzeigt indem er auf sein Bringsel am Geschirr verweist. Witterungsbedingt und abhängig von der Höhe der Geruchsquelle erfolgt die Anzeige des Spürhundes dabei aber nicht unbedingt unmittelbar dort, wo der Zielgeruch entstanden ist, sondern dort, wo der Geruch für den Spürhund wahrnehmbar ist. Die Ergebnisse sind dementsprechend durch den Hundeführer zu interpretieren. Da der Hund so ausgebildet ist, dass er sowohl den Körpergeruch der Tiere als auch Hinterlassenschaften wie Kot und Urin anzeigt, sind keine Rückschlüsse darüber möglich, ob das Quartier zum Untersuchungszeitpunkt besetzt ist.

Zudem wurden vier Detektorbegehungen mit Ausflugskontrollen (s. Tab. 1) durchgeführt, um die Frequentierung des Untersuchungsgebietes durch Fledermäuse zu dokumentieren und Hinweise auf mögliche Quartiere zu erlangen. Die Dauer einer Erfassungsnacht betrug jeweils ca. vier Stunden. Die Begehungen starteten etwa eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang. Als Fledermausdetektor wurde der Batlogger M der Firma elekon AG (Luzern, Schweiz) eingesetzt. Hierbei handelt es sich um ein mobiles Gerät, welches die Fledermausrufe erfasst und diese als digitale Tonsequenz abspeichert. Die akustischen Signale werden mit einem Echtzeitsystem 16 bit-full spectrum System verarbeitet.

Für die Rufanalyse wurden die aufgenommenen Fledermausrufe anschließend mittels der Software BatExplorer Version 2.2.6.0 (Firma elekon AG) ausgewertet. Die bis auf das Niveau von Arten oder Artengruppen bestimmten Sequenzen wurden anschließend manuell einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, um falsch-positive Bestimmungen zu eliminieren. Die Sequenzen wurden mit Hilfe von Bestimmungsliteratur (SKIBA 2014, DIETZ & KIEFER 2014) und Bestimmungshilfen (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2020) überprüft. Weitere Kriterien der Plausibilitätsprüfung waren beispielsweise auch die Anzahl der aufeinanderfolgenden Sequenzen einer Art oder Artengruppe oder das zeitgleiche Vorkommen von Verwechslungsarten (*confusion-tables*).

Die Wahrscheinlichkeit der Erfassung via Detektor und die Sicherheit der Artbestimmung via Analyse-Software hängen von der Lautstärke und Charakteristik der Fledermaus-Rufe ab. Die Rufe einiger Fledermäuse, wie z.B. die der Langohren (Gattung *Plecotus*) sind sehr leise und können nur aus unmittelbarer Umgebung mit dem Detektor aufgezeichnet werden. Bei den Arten der Gattung *Myotis* ähneln sich die Ortungsrufe so stark, dass eine Bestimmung auf Artenniveau häufig nicht möglich ist und daher nur die Gattung angegeben werden kann (*Myotis spec.*).

3.3 Haselmaus

Zur Erfassung möglicher Vorkommen der Haselmaus wurde am 08.04.2024 eine Übersichtsbegehung zur Feststellung des Habitatpotenzials im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Nach dem Auffinden geeigneter Habitatstrukturen wurden innerhalb dieser in verschiedenen Bereichen der Fläche zehn Niströhren (Nesttubes) ausgebracht, wobei zwei dieser Niströhren aufgrund fehlender Habitatstrukturen etwas außerhalb des Untersuchungsgebietes aufgehängt wurden (s. Abb. 3). Das Ausbringen von Niströhren gilt besonders in der Strauchschicht ohne ältere Bäume als geeignete Erfassungsmethode, da diese die Rolle künstlicher Baumhöhlen einnehmen und von Haselmäusen gerne als Tagesschlafplatz und zur Aufzucht der Jungen angenommen werden (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Auch hier wurde zusätzlich ein Artenspürhund eingesetzt, der auf das Auffinden von Haselmäusen ausgebildet ist. Dabei sucht der Spürhund das Gebiet nach dem artspezifischen Geruch ab und zeigt ein Vorkommen durch Absitzen an. Nach dieser Methode wurden Begehungen am 08.04.2024 und am 04.09.2024 durchgeführt.

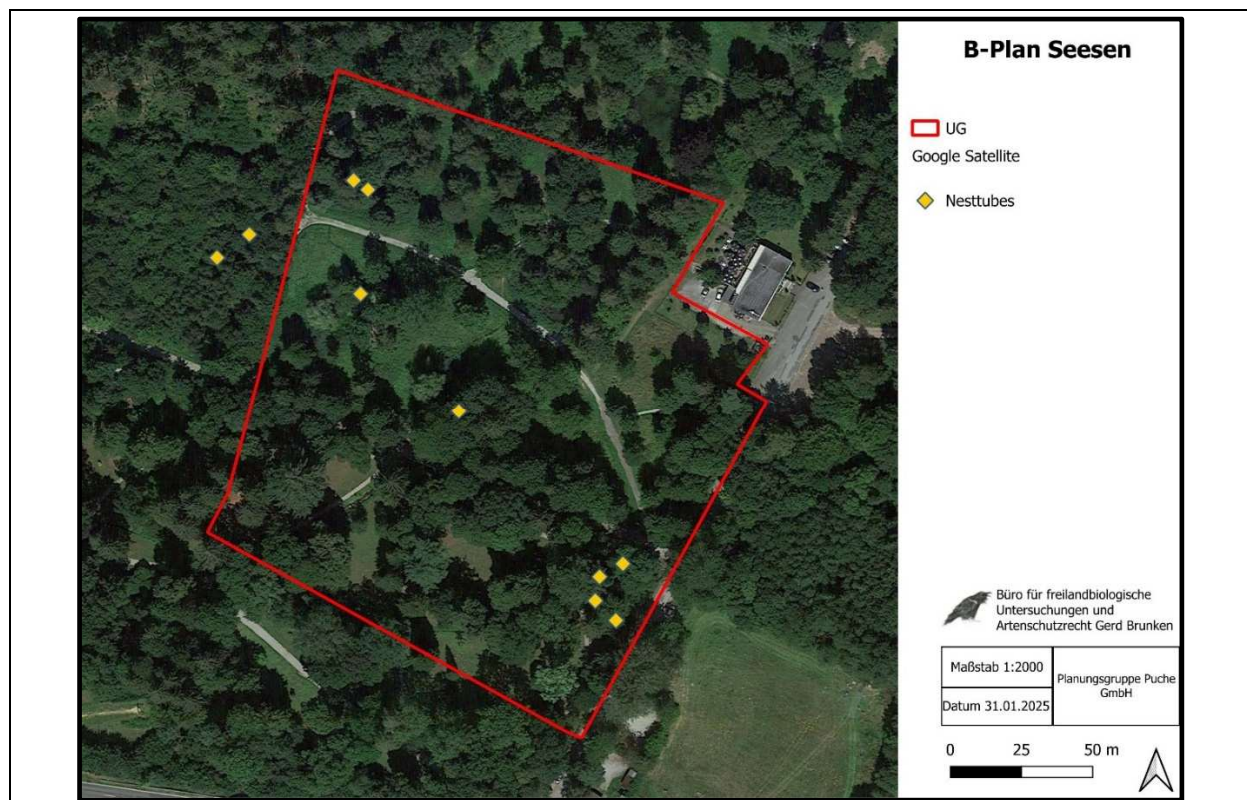


Abbildung 3: Positionen der Nesttubes

Um eine weitestgehende Störungsfreiheit für potenziell eingekistete Tiere sicherzustellen, wurden die Nesttubes nur im September auf Besatz kontrolliert (s. Tab. 1). Im Frühjahr sowie

im Spätsommer wurden die Strukturen zusätzlich nach Freinestern untersucht. Die Nesttubes wurden am 04.09.2024 wieder abgehängt.

Die genauen Positionen der Tunnel und Röhren wurden mit GPS-Geräten (Garmin Dakota 20 und Garmin GPSMAP 64s) eingelesen.



Abb. 4: Nesttube im Untersuchungsgebiet

3.4 Lurche

Die Identifikation der Amphibien-Fauna wurde anhand von visuellen Kontrollen und Kescherfang in den Kleingewässern innerhalb des Untersuchungsgebietes durchgeführt (s. Tab. 1). Außerdem erfolgte eine Einschätzung des Untersuchungsgebietes hinsichtlich der Funktion als Wanderkorridor.

4 Ergebnisse

4.1 Europäische Vogelarten – Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet wurden 32 Reviere entsprechend 114 Rev./10 ha kartiert, die sich auf 15 Arten verteilen (s. Tab. 2 u. Abb. 5). Die hohe Dichte ist vor allem habitatbedingt. Parks und parkähnliche Bestände gehören zu den am dichtesten von Vögeln besiedelten Lebensraumtypen (FLADE 1994). Zudem steigen die Abundanzen bei kleineren Untersuchungsgebieten in der Regel aufgrund der Randreviere umkehrt proportional zur Größe der untersuchten Fläche.

Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet 2024 nachgewiesene Vogelarten (2,81 ha)

Art	wiss. Name	Status	Σ Rev.	Σ Pf
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	4	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	4	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	2	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	1	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	2	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	2	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	3	2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	3	2
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	B	2	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	2	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	3	1
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	1	1
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	B	1	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	1	
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	B	1	
15 Arten			32	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	G		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ü		
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Ü		
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Ü		
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	G		

B = Brutvogel; G = Gastvogel; Σ = Reviere Summe; Σ Pf = Reviere Summe auf der Projektfläche)

Die Zusammensetzung der Brutvogelfauna entspricht auch hinsichtlich der Häufigkeiten regionalen Verhältnissen. Relativ anspruchslose silvicole Arten (Amsel *Turdus merula*, Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*, Ringeltaube *Columba palumbus*) dominieren, Arten der Roten Listen und Vorwarnlisten (RYSILAVY et al. 2020, KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) fehlen im Untersuchungsgebiet vollständig.

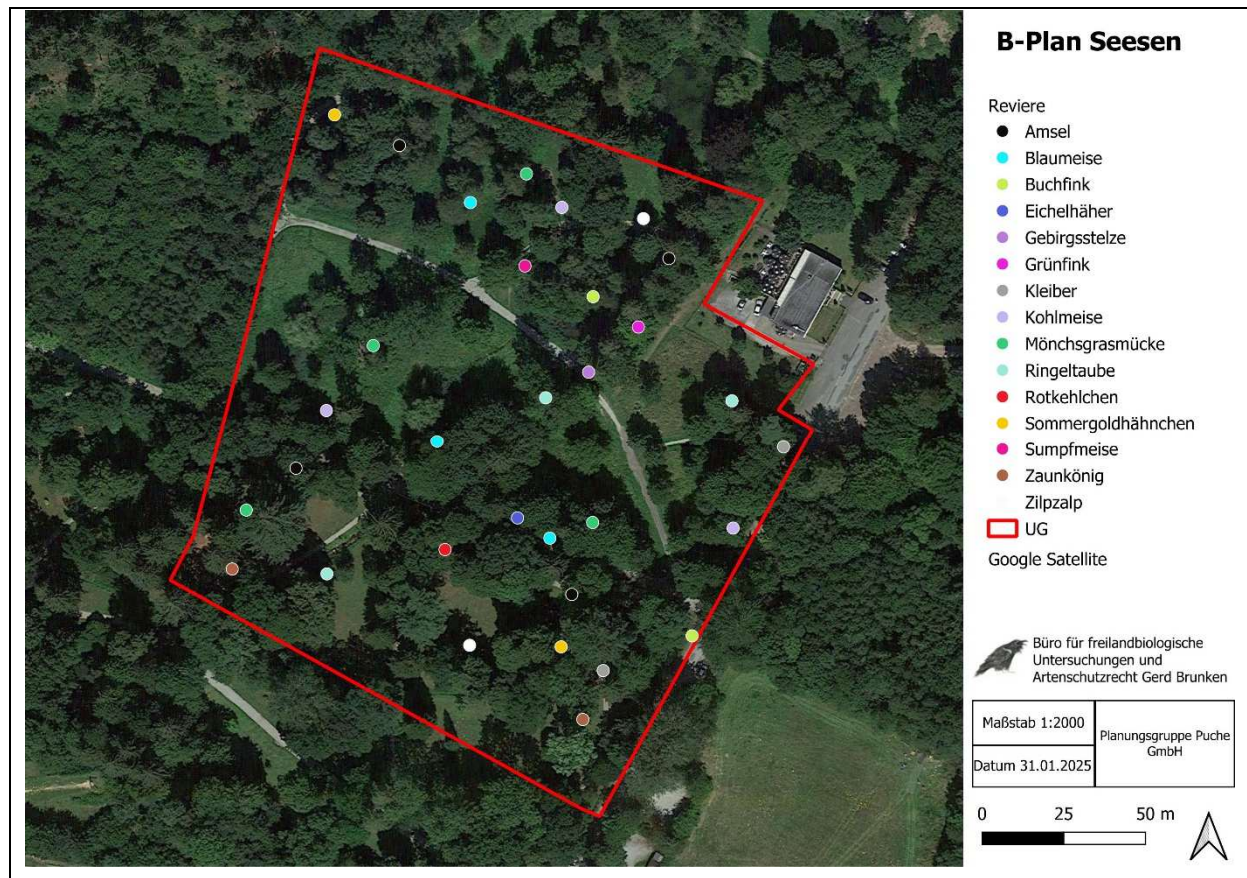


Abbildung 5: Verteilung der Brutvogelreviere

4.2 Fledermäuse

Potenzialermittlung Habitatbäume

Der im Untersuchungsgebiet vorhandene Gehölzbestand besteht überwiegend aus Laubbäumen (Hasel, Ahorn, Buche, Eiche, vereinzelt Nadelgehölze) im Bereich schwaches bis mittleres Baumholz. Vereinzelt stehen Bäume mit der Wuchsklasse starkes Baumholz (BHD > 50 cm) im Gebiet.

Bei der Potenzialbegehung im Winter konnten an einigen Bäumen geeignete Habitatstrukturen wie kleinere Astlöcher, Rindenspalten und Stammrisse mit Hilfe eines Fernglases identifiziert werden. Viele davon können aufgrund ihrer geringen Größe und Lage eher als Einzelquartiere

für Fledermäuse Bedeutung finden. Geeignete Gehölzstrukturen mit Potenzial für Wochenstubenquartiere oder sehr große Baumhöhlen, die als Winterquartier beispielsweise nyctaloider Arten dienen könnten, wurden vom Boden aus nicht nachgewiesen. Da Quartierbäume vor allem in der Wochenstubenzeit regelmäßig gewechselt werden, ist ein ganzer Verbund geeigneter Quartierbäume für Fledermäuse essenziell (DIETZ & KIEFER 2014). Diese Voraussetzungen sind in den Gehölzen im Untersuchungsgebiet und vor allem auf der Eingriffsfläche eher nicht vorhanden und sind eher im geschlossenen Waldkörper des LSG „Harz“ im direkten Anschluss an das Eingriffsgebiet zu verorten.

Spürhundbegehung

Zur vertiefenden Untersuchung wurde ein speziell auf Fledermäuse ausgebildeter Spürhund eingesetzt, um Hinweise auf potenzielle Quartiere von Fledermäusen im Gehölzbestand zu liefern. Der Spürhund zeigte bei der Winterbegehung am 11.01.2024 an drei Bäumen an (s. Abb. 6).

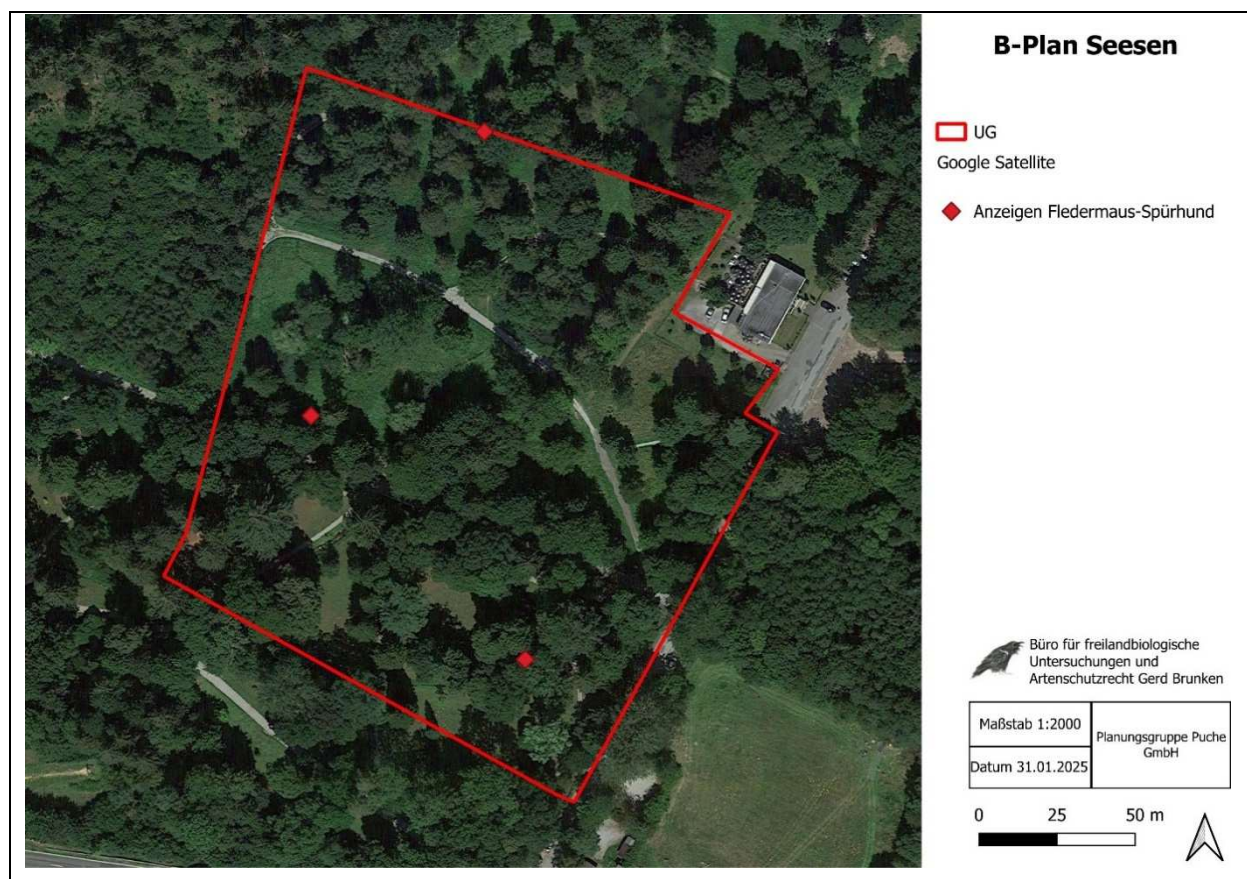


Abbildung 6: Anzeigen des Fledermaus-Spürhundes

Eine Anzeige erfolgte zusätzlich an einem Baum südwestlich etwas außerhalb des Untersuchungsgebietes, an dem ein Fledermaus-Kasten hing. Es ist davon auszugehen, dass

dieser Kasten entweder zum Begehungszeitpunkt noch durch eine überwinternde Fledermaus besetzt oder im Sommer / Herbst 2023 genutzt worden war. Die anderen vom Spürhund angezeigten Bäume wiesen für einzelne Fledermäuse potenziell geeignete Strukturen auf (Totholzbereiche, Risse oder Rindenspalten). Alle drei Bäume liegen im Pufferbereich außerhalb des Eingriffsgebietes und bleiben somit als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte bestehen. Die Spürhunduntersuchung Anfang September ließ keinen Rückschluss auf eine Nutzung der Gehölze durch Fledermäuse zu. Hier sei nochmal darauf hinzuweisen, dass eine sichere Lokalisation von Quartieren nicht immer erfolgen kann, da der vom Spürhund aufgenommene Geruch sich sehr diffus verteilen kann. Insbesondere bei Bäumen ist die Interpretation der Reaktion des Spürhundes äußerst schwierig.

Ausflugskontrolle

An die Detektorbegehung gekoppelt wurden Ausflugkontrollen durchgeführt. Der Schwerpunkt der Kontrollen lag an den Bäumen, die durch den Spürhund angezeigt wurden. Es konnten keine Beobachtungen von ausfliegenden Tieren dokumentiert werden.

Detektorbegehungen & Rufanalyse

Es wurden vier Arten dokumentiert, nämlich Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (Ppip), Rauhaufledermaus *Pipistrellus nathusii* (Pnat), Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* (Eser) und Großer Abendsegler *Nyctalus noctula* (Nnoc). Zudem wurden drei Artengruppen dokumentiert (Myotis, Nyctaloid und Pipistrelloid). Außerdem wurden Rufe von Fledermäusen aufgenommen, die keiner Art oder Artengruppe zugeordnet werden konnten (Spec).

Die Ergebnisse werden in Tab. 3 zusammenfassend dargestellt. Als Einheit für die Fledermausaktivität werden 1-Minutenklassen angegeben. Das bedeutet, dass alle Sequenzen (Rufreihen oder Einzelrufe einer Art oder Artengruppe) – aufgenommen innerhalb einer Minute – zu einem Kontakt zusammengefasst werden.

Tab. 3: Übersicht der dokumentierten Fledermausarten und Artengruppen dargestellt in 1-Minutenklassen. Minutenklasse gesamt gibt die Summe der Kontakte für den Begehungstag und die Art oder Artengruppe an.

Art / Artengruppe	23.05.2024	18.06.2023	24.07.2024	01.09.2024	Min. Gesamt
Ppip	40	79	48	79	246
Ppip Sozial	-	-	-	1	1
Pnat	2	2	-	2	6

Pipistrelloid	2	-	-	-	2
Eser	2	-	2	3	7
Nnoc	-	8	-	-	8
Nyctaloid	-	14	2	3	19
Myotis	5	6	9	26	46
Spec	1	4	3	3	11
Min. Gesamt	52	113	64	117	346

Ppip = *Pipistrellus pipistrellus* Zwergfledermaus; Ppip Sozial = *Pipistrellus pipistrellus* Zwergfledermaus Sozialrufe;
Pnat = *Pipistrellus nathusii* = Rauhautfledermaus, Eser = *Eptesicus serotinus* Breitflügelfledermaus, Nnoc =
Nyctalus noctula Großer Abendsegler; Spec = species Art/Artengruppe unbekannt

Pipistrelloid: Die Artengruppe beinhaltet alle Arten der Gattung *Pipistrellus*, *Hypsugo* und *Miniopterus*. *Hypsugo* und *Miniopterus* sowie Weißrandfledermaus *Pipistrellus kuhlii* kommen in Niedersachsen nicht vor. Somit sind in diese Artengruppe Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*, Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* und Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus* zu berücksichtigen. Sind Arten der Artengruppe Pipistrelloid bei einer Begehung sicher nachgewiesen worden, werden die entsprechenden Kontakte nur bei der Art und nicht bei der Artengruppe gelistet, damit keine künstliche Erhöhung der Minutenklassen entsteht.

Myotis: Die Artengruppe Myotis beinhaltet alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten der Gattung *Myotis*. Hierzu zählen Nymphenfledermaus *Myotis alcaethoe*, Brandtfledermaus *Myotis brandtii* und Bartfledermaus *Myotis mystacinus*. Die Rufe von *brandtii* und *mystacinus* sind nicht voneinander zu unterscheiden. Somit werden die Arten immer als Artengruppe Mbart angegeben. Außerdem gehören Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*, Teichfledermaus *Myotis dasycneme*, Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*, Wimperfledermaus *Myotis emarginatus*, Mausohr *Myotis myotis* und Fransenfledermaus *Myotis nattereri* in diese Gruppe.

Nyctaloid: Die Artengruppe Nyctaloid umfasst vier Gattungen, wobei nur drei in Niedersachsen vorkommen. Es handelt sich um niederfrequent rufende Gattungen. Hierzu zählt *Eptesicus* mit den Arten Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* und Nordfledermaus *Eptesicus nilssonii*, sowie die Gattung *Nyctalus* mit Kleinabendsegler *Nyctalus leisleri* und Abendsegler *Nyctalus noctula* sowie die Gattung *Vespertilio* mit der Art Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus*.

Die Gesamtaktivität belief sich bei vier ausgewerteten Detektorbegehungen auf 346 Kontakte. Die am häufigsten dokumentierte Art war mit Abstand die Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* mit 246 Kontakten. Von dieser Art wurde nur ein Sozialruf im September aufgenommen. Zwei Kontakte mit der Artengruppe Pipistrelloid wurden dokumentiert. Weiterhin wurden über den gesamten Untersuchungszeitraum nur sechs Kontakte der Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii* und sieben Kontakte der Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* aufgenommen. Insgesamt konnten acht Kontakte dem Großen Abendsegler *Nyctalus noctula* und 19 Rufsequenzen der Artengruppe Nyctaloid zugeordnet werden. Ein Aktivitätspeak der Abendseglerartigen ergab sich am 18.06.2024. Myotis-

Nachweise wurden insgesamt 46-mal über den gesamten Untersuchungszeitraum erbracht. Elf Kontakte konnten nicht näher bestimmt werden (Species).

Insgesamt zeigten sich bei den Detektorbegehungen eine mäßige Frequentierung des Untersuchungsgebietes durch Fledermäuse, wobei im Juni und September mehr Kontakte registriert wurden als im Mai und im Juli. Die Auswertung der Rufanalyse ergab, dass hauptsächlich Zwergfledermäuse das Untersuchungsgebiet für jagdliche Aktivität (feeding-buzz-Sequenzen) nutzten. Es wurden mehrere Fledermäuse bei der Jagd, insbesondere im Schein der Wegbeleuchtung und über den kleinen Teichen beobachtet und mit dem Detektor aufgenommen. Dabei handelte es sich ebenfalls vorwiegend um Zwergfledermäuse. Andere Arten und Artenkomplexe wurden nur mit geringer Anzahl registriert. Das lässt darauf schließen, dass das Gebiet eher geringe Bedeutung für diese Arten als Jagd- und Nahrungsgebiet hat. Viele Fledermausarten stoßen aus ihren Quartieren oder innerhalb ihres Habitats zur innerartlichen Kommunikation Sozialrufe aus (z.B. Droh- oder Balzlaute, Kontaktrufe zwischen Jung- und Alttieren). Soziallaute wurden außer einem Ruf im September, welcher der Zwergfledermaus zugeordnet werden konnte, nicht registriert. Die Rufanalyse hinsichtlich der Sozialrufe der Arten brachten dementsprechend keine Hinweise auf ein im Untersuchungsgebiet gelegenes Quartier. Die Auswertung des Aktivitätspeaks der nyctaloiden Arten im Juni ergab, dass diese das Gebiet lediglich überflogen (sog. Transferflug-Sequenzen in ca. 100 - 200 m Höhe).

4.3 Haselmaus

Spürhund

Der Spürhund schlug weder im April noch im September an.

Niströhren

Durch das Ausbringen von Niströhren wurden keine Haselmausnachweise erbracht., auch wurden keine alten oder frischen Freinester gefunden.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung legen nahe, dass mit Vorkommen der Haselmaus im geplanten Eingriff nicht zu rechnen ist.

4.4 Lurche

Lurche wurden in den Kleingewässern westlich der Grane kursorisch erfasst. Nachgewiesen wurden nur Erdkröte *Bufo bufo*, Grasfrosch *Rana temporaria* und Bergmolch *Triturus alpestris*,

somit keine Arten des Anh. IV der FFH-Richtlinie. Schutzmaßnahmen für die nach BArtSchV besonders geschützten Arten sind der Eingriffsregelung vorbehalten.

Die Gewässer sind vom Eingriff nicht unmittelbar betroffen. Mittelbare Betroffenheit könnte sich durch eine Blockierung von Wanderwegen von Individuen ergeben, die Landquartiere abseits der Reproduktionsgewässer aufsuchen. Diese Option entfällt für die Lurche der westlich an die Eingriffsfläche befindlichen Gewässer, weil sie im Falle potenzieller nach Osten gerichteter Wanderwege die schnell fließende Grane überqueren müssten.

4.5 Libellen

Streng geschützte Fließgewässerarten gemäß FFH-Richtlinie Anh. IV und Bundesartenschutzverordnung kommen habitatbedingt entlang der Grane nicht vor. Die Zweigestreifte Quelljungfer *Codulegaster boltonii* könnte hinsichtlich ihres Verbreitungsbildes an der Grane im Untersuchungsgebiet vorkommen (BAUMANN et al. 2021), in dem stark ausgebauten Flussabschnitt ist die Art jedoch nicht zu erwarten. Vorkommen weiterer Arten scheiden habitatbedingt aus.

5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

5.1 Rechtsgrundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der im Zusammenhang mit Planungen und Eingriffen relevante Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (EU-Vogelschutzrichtlinie) fixiert.

Im deutschen Naturschutzrecht ist der „Besondere Artenschutz“ im Kapitel 4, Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verankert (§§ 44 bis 47). Das novellierte Bundesnaturschutzgesetz trat am 01.03.2010 (letzte Änderung vom 09.07.2024) in Kraft. Seitdem ist der Artenschutz bei Planungen und Eingriffen in Natur und Landschaft aller Art zwingend anzuwendendes Recht.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet im § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 zwischen sogenannten „besonders“ und „streng“ geschützten Arten. Dabei sind die streng geschützten Arten als Teilmenge der besonders geschützten Arten aufzufassen. Als streng geschützt gelten die Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97)¹ und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Weiterhin gelten Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind, als streng geschützt. Die Prüfung dieser sogenannten „Verantwortungsarten“ ist bisher gegenstandslos, weil eine entsprechende Rechtsverordnung noch nicht erlassen wurde.

Besonders geschützt und im Sinne des Besonderen Artenschutzes bei Eingriffen und Planungen abzuhandeln sind die Europäischen Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie.

Die nach Bundesartenschutzverordnung besonders und streng geschützten Arten unterliegen, soweit kein entsprechender gemeinschaftsrechtlicher Schutz besteht, nicht den Anforderungen einer eingriffsbestimmten artenschutzrechtlichen Prüfung.

¹ Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 regelt den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten ausschließlich durch Überwachung des Handels. Die danach geschützten Arten sind im Zusammenhang mit Eingriffen und Planungen irrelevant und insofern von der artenschutzrechtlichen Prüfung auszuschließen.

Nicht zur Anwendung bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung in der Bauleitplanung kommt in der Regel der § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen).

Die im vorliegenden Artenschutzbeitrag zu betrachtenden Arten sind in Kapitel 5.6.2 erläutert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst.

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten² nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt. Hier ist die Privilegierung des Satzes 2 von besonderer Bedeutung:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und*

² Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst nur die europarechtlich geschützten Arten. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Sätze 1 und 3 für besonders geschützte Arten, die unter das nationale Recht fallen, nicht gelten. Die Bundesartenschutzverordnung, in der alle geschützten Pflanzen und Tiere in Deutschland aufgeführt sind, ist eingriffs- und planungsrechtlich irrelevant. Allerdings bietet die Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) die Möglichkeit, die nicht europarechtlich geschützten Arten einer Prüfung zu unterziehen, die dann – anders als bei der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung – der Abwägung unterliegt.

diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

- *wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- *wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (BNatSchG § 44 Abs. 5, Satz 2).*

Die Verbotswirkung gilt individuenbezogen. Eingeschränkt gilt der Tatbestand jedoch dann nicht als verwirklicht, wenn die Tötung durch „sozialadäquate Risiken“ herbeigeführt wird. Das Tötungsrisiko muss in für die betroffene Tierart „signifikanter Weise“ erhöht sein.³ Die Signifikanzprüfung obliegt der Einschätzungsprärogative der zuständigen Planfeststellungsbehörde, in Niedersachsen in der Regel der Unteren Naturschutzbehörden der Kommunen. Diese Einschränkung des Tötungsverbotes vor allem für betriebsbedingte Wirkungen erwies sich als notwendig, weil die entsprechende Verbotswirkung praktisch sämtliche raumbedeutsame Planungen wirkungslos gemacht hätte.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 einschlägig, müssen zur Genehmigung eines Eingriffs oder zur Genehmigungsfähigkeit einer Planung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Es kann daher bei Eingriffsvorhaben eine Ausnahme zugelassen werden, wenn „*zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen*“ (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 (5)) BNatSchG). Die Ausnahme darf darüber hinaus nur zugelassen werden, wenn „*zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert*“.

5.2 Untersuchungsgebiet

Details zum Untersuchungsgebiet sind aus Kapitel 2 ersichtlich.

³ BVwerG, Urteil v. 18.03.2009 (Az. 9 A 39.07) und Urteil vom 28.04.2016 (Az.:9 A 10.15)

5.3 Methode

Im Bundesland Niedersachsen wurden für die Abarbeitung artenschutzrechtlicher Sachverhalte bislang keine formalen Vorgaben erstellt.

Ziel des vorliegenden Beitrags ist es:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen und gegebenenfalls
- die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) von den Verboten zu prüfen. Die Vorgehensweise zur Erstellung des Fachbeitrages gliedert sich grob in drei Arbeitsschritte:

A) Relevanzprüfung – Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums

Das auf der Basis des § 44 BNatSchG zu prüfende Artenspektrum wird ermittelt. Es werden dabei

- alle Europäischen Vogelarten und
- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie berücksichtigt.

B) Konfliktanalyse – Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, werden bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten) ermittelt und dargestellt.

C) Prüfung der Ausnahmetatbestände (optional im Fall der Auslösung von Verbotstatbeständen)

Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung der Ausnahme von Zugriffsverboten werden gegebenenfalls geprüft.

5.4 Beschreibung des Vorhabens

Planungsziel ist der Bau eines Stellplatzes für Wohnmobile. Die Planungsfläche liegt außerhalb des eigentlichen Siedlungsbereiches der Stadt Seesen (Landkreis Goslar) und ist Teil des Kurparks Seesen. Zur Umsetzung des Vorhabens müssen einige Gehölze gerodet werden.

5.5 Wirkfaktoren des Eingriffs

Im Hinblick auf die Zugriffsverbote lassen sich bei einem Eingriff grundsätzlich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterscheiden. Aus der Art des Vorhabens ergibt sich, welche der drei Wirkfaktoren artenschutzrechtlich von Bedeutung sein könnten.

Baubedingte Wirkungen treten durch die Durchführung der Maßnahme selbst ein. Unter die baubedingten Wirkungen fallen ganz allgemein die Entfernungen von Strukturen, z.B. von Gehölzen, Grünflächen, Ackerflächen, Gebäuden etc. Visuelle und akustische Einflüsse durch die Bautätigkeit, z.B. der Baustellenverkehr, würden ebenso unter die baubedingten Wirkungen fallen wie eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch die Bautätigkeiten.

Die anlagebedingten Wirkungen sind Wirkungen der reinen Existenz der Anlage nach Abschluss der Bautätigkeiten ohne den Einfluss der Nutzung dieser Anlage. In der Regel ist die Wirkung dauerhaft, da die durch die Bautätigkeit geschaffenen Strukturen erhalten bleiben.

Die betriebsbedingten Wirkungen geben die Effekte der Nutzung wieder. Im baulichen Bereich gehen die betriebsbedingten Wirkungen vor allem von der dauerhaften Anwesenheit und den Aktivitäten von Menschen aus. Dazu gehören z.B. auch Fahrzeugverkehr, Pflegemaßnahmen, Reparatur- und Wartungsbetrieb, aber auch Emissionen (Lärm, Licht usw.).

22

5.5.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen werden im vorliegenden Projekt an unterschiedlichen Punkten auftreten. Als Voraussetzung für die Realisierung des Bauprojektes wird ein Teil des Gehölzbestandes gerodet werden müssen. Die zu erhaltenden Bäume sind im Bebauungsplan festgesetzt.

Weitere baubedingte Wirkungen entstehen bei Baustellen generell durch Lärmemissionen und auch durch regelmäßige Anwesenheit von Menschen.

Die baubedingten Wirkungen sind im Allgemeinen temporär, weil sie sich zeitlich auf die eigentlichen Bautätigkeiten und die bauvorbereitenden Tätigkeiten beschränken. Die Wiederherstellung der Verhältnisse vor dem Anlagenbau kann häufig möglich sein und wird in der Regel auch angestrebt. Strukturelle Veränderungen, die zu den anlagebedingten Wirkungen überleiten, führen hier jedoch dazu, dass Wiederherstellungen derzeit noch vorhandener Lebensräume nicht möglich sein werden.

5.5.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen überlagern sich häufig mit den baubedingten Wirkungen, da während der Bauphase bereits Teile der Anlage fertiggestellt sind. Die langfristige Wirkung ist nur eine andere, da die anlagebedingten Wirkungen eine Wiederherstellung einstmals vorhandener Strukturen grundsätzlich nicht mehr zulassen.

Hier führt der Bau eines Wohnmobilstellplatzes dazu, dass zumindest ein wesentlicher Teil der derzeit vorhandenen Strukturen nicht mehr vorhanden sein wird.

5.5.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen nehmen bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung häufig den wesentlichen Raum ein. Ein Betrieb im eigentlichen Sinne findet allerdings durch die Existenz eines Wohnmobilstellplatzes nicht statt, aber die zuvor geringe Anwesenheit von Menschen steigt mit dem Bau eines Stellplatzes. Dies ist auch unter den betriebsbedingten Wirkungen abzuhandeln. Weitere betriebsbedingte Wirkungen entstehen durch den Fahrzeugverkehr, Unterhaltungsmaßnahmen an der Infrastruktur oder nächtliche Beleuchtung.

5.6 Bestand und Darlegung der betroffenen Arten

23

5.6.1 Datengrundlagen

Gebietsbezogene Bestandsdaten für die artenschutzrechtlich und in Bezug auf die Eingriffsabarbeitung relevanten Artengruppen lagen uns nicht vor.

Für die artenschutzrechtlich zu behandelnden Artengruppen wurden daher von Januar bis September 2024 konkrete Erhebungen im Gelände durchgeführt (s. Tab. 1). Diese Untersuchungen beinhalteten die Gruppen der Brutvögel, der Säugetiere (planungsrelevant Fledermäuse sowie Haselmaus), Lurche sowie Insekten (potenziell planungsrelevant: ausschließlich Fließgewässerlibellen). Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen sowie Pflanzen bzw. Auswirkungen auf solche waren nicht zu erwarten bzw. wurden als Ergebnis einer Potenzialabschätzung ausgeschlossen.

Zur Methodik der Bestandserhebungen wird auf den hier integrierten Fachbeitrag verwiesen (Kap. 1 bis 4).

5.6.2 Betroffene Arten

5.6.2.1 Methodik zur Ermittlung der betroffenen Arten

Durch eine habitat- und verbreitungsspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (Ausschlussverfahren) werden diejenigen Arten aus der artenschutzrechtlichen Untersuchung ausgeschlossen, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die Planung mit hinreichender Sicherheit nicht vorhanden ist (Relevanzschwelle). Ausgangspunkt ist die Grundgesamtheit der streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der besonders geschützten Europäischen Vogelarten, soweit sie in der betrachteten Region vorkommen.

Aus diesem Artenpool werden in verschiedenen Schritten die Arten entfernt, die aufgrund der Lebensraumbeschaffenheit des Untersuchungsgebietes als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Aus dem resultierenden Artenpool werden schließlich die Arten herausgefiltert, bei denen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zumindest nicht auszuschließen sind. Für diese Arten wird schließlich die eigentliche Konfliktanalyse durchgeführt. Dazu werden sie daraufhin untersucht, ob die in Kapitel 5.1 dargestellten Verbotstatbestände einschlägig werden können.

5.6.2.2 Betroffene Arten und Prüfung der Auslösung von Verbotstatbeständen

Durch die arealspezifischen Gegebenheiten und die Habitatpräferenzen wird deutlich, dass mit Ausnahme der Europäischen Vogelarten, Säugetiere (relevant nur Haselmaus und Fledermäuse), Lurche und Insekten (nur Fließwasserlibellen) mit keinen prüfungsrelevanten Arten im Wirkraum der Planung zu rechnen war.

Aus der Gruppe der Säugetiere kommen außer den Fledermäusen, die in ihrer Gesamtheit nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt sind, in Süd-Niedersachsen rezent Biber, Luchs, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Wildkatze und Wolf als streng geschützte Arten nach FFH-Richtlinie vor. Habitat- und arealbedingt sind artenschutzrechtlich relevante Vorkommen außer Fledermäusen und der Haselmaus im geplanten Eingriffsgebiet nicht zu erwarten.

Bei den Lurchen und den Insekten beschränkte sich die Untersuchung auf mögliche Vorkommen entlang der Grane und der außerhalb des Eingriffsgebietes gelegenen zwei Teiche.

Sofern das Auslösen von Verbotstatbeständen durch Schutz-, Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden kann, werden diese Maßnahmen erläutert.

Farn- und Blütenpflanzen

Nachweise von Arten des Anhangs IV FFH-RL sind lebensraum- und arealbedingt nicht zu erwarten, so dass es insgesamt bezüglich der Farn- und Blütenpflanzen nicht zur Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 kommen kann.

Säugetiere

Außer den Fledermäusen, die in ihrer Gesamtheit nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt sind, kommen in Süd-Niedersachsen rezent Biber, Luchs, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Wildkatze und Wolf als streng geschützte Arten nach FFH-Richtlinie vor.

Fledermäuse und ihre Quartiere unterliegen einem strengen Schutzstatus. Die Quartiere dürfen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zerstört oder beschädigt werden. Die Einschätzung hinsichtlich des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfolgt analog.

Baubedingte Wirkungen können nur einschlägig werden, wenn ein Eingriff in die Gehölzbestände erfolgt. Im Zuge der Rodung und Baufeldfreimachung besteht ein Tötungs- und Verletzungs- sowie Störungsrisiko. Zwar wurden keine Wochenstuben oder anderweitig regelmäßig genutzte Quartiere von Fledermäusen im Planungsgebiet nachgewiesen, aber eine potenzielle Eignung einiger Bäume als Einzel-, Balz- oder Paarungsquartier kann nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich können alle nachgewiesenen Fledermausarten Einzel- bzw. Tagesquartiere in Bäumen beziehen (kleine Astlöcher, Rindenabplatzungen usw.) und durch Rodungsmaßnahmen entsprechender Bäume von einer Tötung bzw. einer Verletzung betroffen sein. Um das Tötungs-, Verletzungs- und Störungsrisiko für alle Arten möglichst gering zu halten, ist es erforderlich, sämtliche Abholzungen und Rodungen an entsprechende Bauzeitfenster zu binden. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG sollten die Rodungsarbeiten erst nach der Paarungszeit im Herbst durchgeführt werden sowie zu einem Zeitpunkt, an dem die Tiere ihre Winterquartiere bereits aufgesucht haben. Da im Eingriffsgebiet keine Hinweise auf eine Nutzung der Bäume als Winterquartier erbracht wurden, sind die Rodungsarbeiten dementsprechend im Zeitraum vom **01. Dezember bis 28. Februar** festzusetzen.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkungen auf Fledermäuse können durch Lärm- und Lichtemissionen entstehen. Artenschutzrechtlich sind diese hier jedoch zu vernachlässigen, da von Ihnen keine Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten zu erwarten sowie Verletzungen und Tötungen auszuschließen sind. Eine Störung kann maximal

dadurch erfolgen, dass der Parkplatz zu bestimmten Nachtzeiten ausgeleuchtet ist. Die Störung muss jedoch **erheblich** sein, um ein artenschutzrechtliches Verbot einschlägig werden zu lassen.

Eine erhebliche Störung beinhaltet, dass sich durch diese der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert. Dafür war jedoch Anzahl und Intensität der gemessenen Kontakte viel zu gering. Eine fledermausfreundliche Beleuchtung ist dennoch empfehlenswert und sollte im Rahmen der Eingriffsregelung realisiert werden. Durchgängiges nächtliches Kunstlicht sollte so weit wie möglich vermieden werden. Alternativ kann eine partielle oder gedimmte Beleuchtung eingesetzt werden.

Nahrungshabitate fallen in aller Regel nicht unter den Lebensstättenschutz. Geschützt ist nämlich nur die Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte an sich, nicht jedoch das weitere räumliche Umfeld (LAU 2024). Erst dann, wenn dieses Umfeld eine elementare Bedeutung für die Reproduktion oder die Rast besitzt, ist es für den Artenschutz im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 von Bedeutung. Es ist aufgrund der Datenlage auszuschließen, dass es sich bei dem Projektgebiet um ein bedeutsames Jagdgebiet handelt.

Wichtige Nahrungsräume werden durch die vorliegende Planung nicht beansprucht. Größere Quartiere von Fledermäusen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Haselmaus

Aufgrund der fehlenden Nachweise unter Einsatz des Spürhundes und der unbesetzten Niströhren werden Vorkommen der Haselmaus mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Weitere streng geschützte Säugetiere kommen auf der Planungsfläche nicht vor.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für Säugetiere bei Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht zu erwarten. Eine fledermausfreundliche Beleuchtung wird empfohlen. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

Vögel

Sämtliche europäische Vögel nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie („Europäische Vogelarten“) genießen einen identischen Schutzstatus, unabhängig davon, ob sie im nationalen Recht „streng“ „besonders“ oder nur allgemein geschützt sind.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind Kapitel 4.2 zu entnehmen und werden daher nicht erneut dargestellt.

Zur Vermeidung baubedingter Wirkungen (Tötung und Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie Zerstörung und Beschädigung geschützter Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 3 BNatSchG) auf brütende Vögel sind die Entfernungen von Gehölzen auf einen Zeitraum zu beschränken, in dem die reproduktiven Tätigkeiten der auf der Eingriffsfläche brütenden Individuen noch nicht begonnen haben oder bereits beendet sind. Dieser Zeitraum ist hier auf Mitte August bis Mitte März festzusetzen.

Bei der Entfernung von Gehölzen sind keine baubedingten Wirkungen zu erwarten, wenn eine entsprechende Bauzeitenregelung eingehalten wird. Außerhalb der festgesetzten Bauzeiten kann es zu keinen Verstößen gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Geschützte Lebensstätten sind in diesem Zeitraum im Eingriffsgebiet nicht vorhanden, weil für die Nester der hier brütenden Arten keine dauerhafte Nutzung vorliegt oder mit einer wiederkehrenden Nutzung zu rechnen ist.

Beim Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist jedoch eine abweichende rechtliche Einschätzung der Situation möglich, die über den Populationsbezug auf den Individuenschutz überleitet. *„Bei reviertreuen Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln, ist § 44 Abs. 1 Nr. 3 indes nur dann erfüllt, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle als Standort von Nestern geeigneten Brutplätze verloren gehen“* (LAU 2024)⁴. Entsprechend KRATSCH (2021): *„Wenn sämtliche Strukturen verloren gehen, die der Vogel im Folgejahr zur Anlage seines Nestes nutzen könnte, verliert er seinen Brutplatz und das Verbot greift“*.

Der unmittelbare Zugriff auf die geschützte Lebensstätte wird durch den indirekten Zugriff insofern ergänzt, als dass der Verlust eines Verbundes von geschützten Lebensstätten gleichermaßen den Verbotstatbestand erfüllt wie ein unmittelbarer Zugriff, unabhängig davon, ob die einmal genutzte Lebensstätte erhalten bleibt oder nicht.

Wie viele der durchschnittlich im Eingriffsgebiet vorhandenen Brutplätze tatsächlich verloren gehen, entzieht sich einer nachvollziehbaren Betrachtung. Selbst wenn alle Brutplätze durch das Projekt verloren gehen würden, erübrigt sich die Frage nach dem artenschutzrechtlichen Erfordernis einer Kompensation, denn diese ist vom Status der Brutvögel abhängig, die im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Im Regelfall ist es notwendig, dass im räumlichen Zusammenhang geprüft wird, ob die Arten, die durch den Eingriff ihren Brutplatz verlieren, geeignete Habitate vorfinden und dass diese

⁴ Mit Bezug auf ein Urteil des BVerwG v. 128.03.2013 (9 A 22.11)

nicht bereits durch dieselben Arten oder durch Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen bereits besetzt sind. Bei „häufigen bzw. weit verbreiteten Arten“ kann jedoch auch „angenommen werden, dass die betroffenen Tiere auf andere Flächen ausweichen können“ (LAU 2024).⁵

Nach allgemeiner Rechtsauffassung ist zwar davon auszugehen, dass die vorhandenen Flächen bereits von „Artgenossen oder Arten mit vergleichbaren Habitatansprüchen besetzt sind“. Bei „häufigen bzw. weit verbreiteten Arten“ kann jedoch auch „angenommen werden, dass die betroffenen Tiere auf andere Flächen ausweichen können“ (LAU 2024).⁶ Welche Arten häufig oder weit verbreitet sind, obliegt der fachlichen Einschätzung. Keine der im Untersuchungsgebiet als Brutvögel nachgewiesenen Arten ist gefährdet oder in den Vorwarnlisten Deutschlands oder Niedersachsens aufgeführt. Alle Arten gelten in Niedersachsen als häufig und weit verbreitet (KRÜGER et al. 2014), so dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit, die funktionserhaltende Maßnahmen erfordert, nicht vorhanden ist.

Wir halten es dennoch für ratsam, im Rahmen der Eingriffsplanung für die Kleinhöhlenbrüter an dem verbleibenden Baumbestand oder im Nahbereich der geplanten Maßnahme Nisthilfen zu installieren

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für Vögel unter Beachtung einer Bauzeitenregelung nicht zu erwarten.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht zu prüfen.

Kriechtiere

Streng geschützte Reptilien gemäß Anh. IV der FFH-Richtlinie kommen auf der Planungsfläche nicht vor.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für Kriechtiere nicht zu erwarten. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt.

Lurche

Lurche wurden in den Kleingewässern westlich der Grane kursorisch erfasst. Nachgewiesen wurden nur Erdkröte, Grasfrosch und Bergmolch, somit keine Arten des Anh. IV der FFH-Richtlinie.

⁵ BVerwG, Beschl. V. 06.03.2014 – 9 C 6.12

⁶ BVerwG, Beschl. V. 06.03.2014 – 9 C 6.12

Die Gewässer sind vom Eingriff nicht betroffen. Mittelbare Betroffenheit könnte sich durch eine Blockierung von Wanderwegen von Individuen ergeben, die Landquartiere abseits der Reproduktionsgewässer aufsuchen. Diese Option entfällt für die Lurche der westlich an die Eingriffsfläche befindlichen Gewässer, weil sie im Falle potenzieller nach Osten gerichteter Wanderwege die schnell fließenden Grane überqueren müssten.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher für Lurche ausgeschlossen.

Fische

Lebensraumbedingt ist der geplante Eingriff für Fische bedeutungslos.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher für Fische ausgeschlossen.

Wirbellose Tiere

Streng geschützte Wirbellose gemäß FFH-Richtlinie Anh. IV kommen im Eingriffsgebiet und seiner Nahumgebung nicht vor. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für diese Tiergruppe ist durch das Projekt nicht gegeben.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher für Wirbellose Tiere nicht zu erwarten.

5.7 Vermeidungs- Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Eine Bauzeitenregelung ist hinsichtlich der Brutvögel und der Fledermäuse zwingend einzuhalten (s. Kap. 5.6.2.2). Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.

5.8 Prüfung der Ausnahmetatbestände

Die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht zu prüfen.

6 Literatur

- BAUMANN, K., R. JÖDICKE, F. KASTNER, A. BORKENSTEIN, W. BURKART, U. QUANTE & T. SPENGLER (2021): Atlas der Libellen in Niedersachsen/Bremen. Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft Libellen in Niedersachsen und Bremen, Sonderband. Ruppichteröth. NIBUK.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG.) (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1 (deutsche-fledermauswarte.org), zuletzt geprüft am 04.01.2022.
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching. IHW.
- FRENZ, W. & H.-J. MÜGGENBORG (2024): BNatSchG. Bundesnaturschutzgesetz mit UmwRG, BKompV und RED III. Kommentar. 4. Aufl. Berlin. Erich Schmidt Verlag.
- JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. Hohenwasrsleben. Westarp Wissenschaften (Neue Brehm Bücherei Bd. 670).
- KRATSCH, D. (2021): Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz. In: SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar mit Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung: 1034-1106.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. H. 48. Hannover.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsen und Bremens. 9. Fassung, Stand Oktober 2021. Inform.d Naturschutz Niedersachs. 41: 111-174.
- LAU, M. (2024): § 44: Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten. In: FRENZ, W. & H.-J. MÜGGENBORG (Hrsg.): BNatSchG. Bundesnaturschutzgesetz mit UmwRG, BKompV und RED III. Kommentar. 4. Aufl.: 1273-1339.
- PLANUNGSGRUPPE PUCHE (2024): Bebauungsplan SE „Granestraße“ Vorentwurf: Stand 20.11.2024. Northeim.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT ([NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE] (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SKIBA, R. (2014): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Neue Brehm-Bücherei 648. Magdeburg: Verlags KG Wolf.
- SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2021) Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar mit Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung. 3. Aufl. Stuttgart. Kohlhammer.